



Referenz/Aktenzeichen: 221-00317

Bern, 11.09.2019

---

---

# VERFÜGUNG

## der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin), Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty, Sita Mazumder, Andreas Stöckli

in Sachen: [...]

**Beschwerdeführer**

gegen **Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick**

**Vorinstanz**

betreffend Bescheid der Swissgrid AG vom 1. Juli 2016 über die Anmeldung sowie die definitive Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV-Projekt [...]); Kategorisierung der Photovoltaikanlage; Vertrauensschaden

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Erwägungen</b> .....	<b>5</b>
1	Zuständigkeit .....	5
2	Parteien und rechtliches Gehör .....	5
2.1	Parteien und Beschwerdelegitimation .....	5
2.2	Rechtliches Gehör .....	6
3	Anwendbares Recht .....	6
4	Vorbringen der Verfahrensbeteiligten .....	6
4.1	Vorbringen des Beschwerdeführers .....	6
4.2	Vorbringen der Vorinstanz .....	7
5	Kategorisierung der PV-Anlage .....	7
6	Ersatz Vertrauensschaden .....	8
6.1	Rechtliche Grundlagen .....	8
6.2	Allgemeines zur Ermittlung des Vertrauensschadens .....	9
6.3	Vertrauensschaden im vorliegenden Fall .....	9
6.3.1	Mehrkosten .....	9
6.3.2	Ersatz für die Minderproduktion .....	12
6.3.3	Zinsen .....	14
7	Fazit .....	15
8	Gebühren .....	16
<b>III</b>	<b>Entscheid</b> .....	<b>17</b>
<b>IV</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>18</b>

# I Sachverhalt

## A.

- 1 Der Beschwerdeführer ist Betreiber einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung «PV [...]» (nachfolgend PV-Anlage), welche er für die kostendeckende Einspeisevergütung anmeldete (KEV-Projekt [...]). Die PV-Anlage wurde am 6. Dezember 2011 in Betrieb genommen (act. 1).
- 2 Die Swissgrid AG stufte die PV-Anlage in ihrem Bescheid vom 1. Juli 2016 als angebaut ein und legte den Vergütungssatz entsprechend fest (act. 1).
- 3 Mit Eingabe vom 20. Juli 2016 reichte der Beschwerdeführer bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom (nachfolgend EICom) eine Einsprache gegen den Bescheid der Swissgrid AG ein und verlangte, seine Anlage sei als integriert zu kategorisieren (act. 1).
- 4 Mit Schreiben vom 15. August 2016 teilte das Fachsekretariat der EICom (nachfolgend Fachsekretariat) dem Beschwerdeführer mit, es sei nach summarischer Prüfung der Angelegenheit zum Schluss gekommen, dass es sich bei der vorliegenden Anlage um eine angebaute PV-Anlage handle, die jedoch die Voraussetzungen des zweiten Leitsatzes einer Richtlinie des Bundesamtes für Energie (Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, Photovoltaik, Anhang 1.2 EnV, Version 1.2 vom 01.10.2011) erfülle. Anlagebetreiber, die im Vertrauen auf die Richtigkeit der Richtlinie des BFE Mehrinvestitionen getätigt haben, hätten Anspruch auf Ersatz dieser Mehrinvestitionen. Der Beschwerdeführer habe demnach Anspruch auf eine einmalige pauschale Entschädigung von [...] Franken (150 Franken pro kWp). Für den Fall, dass der Beschwerdeführer mit der Einschätzung des Fachsekretariates nicht einverstanden sein sollte, wurde ihm eine Frist von 60 Tagen eingeräumt, um eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (act. 3).

## B.

- 5 Mit Eingabe vom 7. Oktober 2016 teilte der Beschwerdeführer dem Fachsekretariat mit, er sei weder mit der Kategorisierung noch mit der pauschalen Entschädigung einverstanden (act. 7).
- 6 Das Fachsekretariat eröffnete mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und gab der Swissgrid AG die Gelegenheit, zu den Vorbringen des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen (act. 9 und 10).
- 7 Mit Schreiben vom 14. November 2016 verzichtete die Swissgrid AG mit Verweis auf die Stellungnahme des Fachsekretariates vom 15. August 2016 auf eine Stellungnahme (act. 11).
- 8 Der Beschwerdeführer ersuchte mit Eingabe vom 1. Dezember 2016 um Sistierung des Verfahrens, bis in einem der beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahren zur Frage der Entschädigung des Vertrauensschadens ein rechtskräftiges Urteil vorliegen werde (act. 13).
- 9 Mit Schreiben vom 13. Januar 2017 sistierte das Fachsekretariat das vorliegende Verfahren (act. 15).

## C.

- 10 Das Fachsekretariat nahm mit Schreiben vom 10. April 2017 das Verfahren wieder auf und lud den Beschwerdeführer ein, unter Berücksichtigung des mittlerweile ergangenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts und unter Vorlage der entsprechenden Beweismittel begründete Anträge zu stellen (act. 16).
- 11 Mit Eingabe vom 11. April 2017 reichte der Beschwerdeführer eine Zusammenstellung der Kosten für die Einfassung der PV-Anlage ein (act. 17). Diese Zusammenstellung ergänzte er mit Schreiben vom 2. Mai 2017 (act. 18).
- 12 Das Fachsekretariat gab der Swissgrid AG mit Schreiben vom 15. Mai 2017 die Gelegenheit, zu den Eingaben des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen. Ausserdem ersuchte es den Beschwerdeführer, die Projektierung und Ausführung der PV-Anlage einschliesslich der Randabschlüsse chronologisch darzulegen (act. 19 und 20).
- 13 Mit Stellungnahme vom 14. Juni 2017 beantragte die Swissgrid AG, der Vertrauensschaden sei durch die EICom zu ermitteln (act. 21). Der Beschwerdeführer reichte am 15. Juni 2017 seine Darlegung ein (act. 22) und äusserte sich mit Eingabe vom 4. Juli 2017 zur Stellungnahme der Swissgrid AG vom 14. Juni 2017 (act. 25).
- 14 Die Swissgrid AG wies mit Eingabe vom 21. Juli 2017 darauf hin, dass sie aufgrund des Urteils des Bundesgerichts 1C\_532/2016 vom 21. Juni 2017 verfügungsberechtigt sei, woraus folge, dass ihr keine Gerichtskosten auferlegt werden dürften (act. 26).
- 15 Mit Schreiben vom 29. März 2018 ersuchte das Fachsekretariat den Beschwerdeführer, die erforderlichen Belege für verschiedene als Vertrauensschaden geltend gemachte Kosten nachzureichen (act. 31). Mit Eingabe vom 26. April 2018 (Datum Posteingang) reichte der Beschwerdeführer verschiedene Belege ein (act. 32). Die Pronovo AG liess sich mit Stellungnahme vom 8. Mai 2018 dazu vernehmen (act. 34).
- 16 Am 12. Juni 2018 äusserte sich der Beschwerdeführer zur Stellungnahme der Pronovo AG vom 8. Mai 2018 (act. 38). Die Pronovo AG verzichtete mit Schreiben vom 19. Juli 2018 auf eine weitere Stellungnahme zum vorliegenden Fall (act. 40).
- 17 Mit Schreiben vom 27. November 2018 ersuchte die EICom den Beschwerdeführer, die erforderlichen Belege zur Berechnung der als Vertrauensschaden geltend gemachten Minderproduktion der PV-Anlage einzureichen (act. 42). Mit Eingabe vom 14. Januar 2019 (Datum Posteingang) reichte der Beschwerdeführer die Produktionsdaten sowie das Datenblatt des entsprechenden Solarmoduls ein (act. 43). Die Pronovo AG verzichtete mit Schreiben vom 24. Januar 2019 wiederum auf eine weitere Stellungnahme zum vorliegenden Fall (act. 45).
- 18 Mit Schreiben vom 18. März 2019 forderte die EICom den Beschwerdeführer nochmals auf, im Zusammenhang mit dem von ihm geltend gemachten Minderertrag Dokumente einzureichen, welche die Rückliefervergütung und eine allfällige Vergütung der Herkunftsnachweise nachweisen (act. 48). Mit E-Mail vom 12. April 2019 reichte der Beschwerdeführer die entsprechenden Dokumente bei der EICom ein (act. 49).

## **II Erwägungen**

### **1 Zuständigkeit**

- 19 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ECom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 20 Der relevante «Bescheid» der Vorinstanz erging am 1. Juli 2016. Der Beschwerdeführer reichte daraufhin mit Eingabe vom 20. Juli 2016 bei der ECom Einsprache gegen diesen Bescheid ein (act. 1). Demzufolge kommt vorliegend die Übergangsbestimmung zur Anwendung, sofern die ECom nach Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Januar 2017; aEnG) zuständig war.
- 21 Die ECom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1<sup>bis</sup> aEnG (Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG). Vorliegend ist im Zusammenhang mit der Kategorisierung der PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2 der alten Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01, Stand am 01.10.2011) die Höhe des Vertrauensschadens umstritten. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1<sup>bis</sup> aEnG. Somit ist die Zuständigkeit der ECom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 22 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C\_532/2016, E. 2.3.2). Das vorliegende Verfahren wird deshalb als Beschwerdeverfahren nach Artikel 44 ff. VwVG geführt (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> aEnG [Stand 01.01.2017]).

### **2 Parteien und rechtliches Gehör**

#### **2.1 Parteien und Beschwerdelegitimation**

- 23 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 24 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Gemäss Verfügung der Swissgrid AG vom 1. Juli 2016 wurde seine PV-Anlage als angebaut kategorisiert. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer anfänglich die Kategorisierung seiner PV-Anlage als integriert verlangt. Nach Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt er schliesslich den Ersatz des Vertrauensschadens. Damit ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung.
- 25 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen ([www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)). Vorinstanz ist somit nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin.

## **2.2 Rechtliches Gehör**

- 26 Der Beschwerdeführerin und der Vorinstanz wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingereichten Eingaben wurden wechselseitig zugestellt. Die von der Beschwerdeführerin und der Vorinstanz vorgebrachten Anträge und die diesen zugrundeliegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

## **3 Anwendbares Recht**

- 27 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2).
- 28 Die vorliegende PV-Anlage wurde am 29. September 2011 für die KEV angemeldet und am 6. Dezember 2011 in Betrieb genommen (act. 1). Im Folgenden sind deshalb die Bestimmungen zur KEV aus dem alten Energiegesetz (aEnG) mit Stand 1. Januar 2011 und aus der alten Energieverordnung (aEnV) mit Stand 1. Oktober 2011 massgebend.
- 29 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die EICom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

## **4 Vorbringen der Verfahrensbeteiligten**

### **4.1 Vorbringen des Beschwerdeführers**

- 30 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe sich, als er die PV-Anlage baute, bei der Swissgrid erkundet, was er machen könne, damit die Anlage als integriert kategorisiert würde. Es sei ihm zugesichert worden, dass seine Anlage als integriert eingestuft würde, wenn er alles umfasse. Die Einfassung durch den Spengler habe ihn [...] Franken gekostet, für das Gerüst habe er 2 Monate mehr Miete bezahlen müssen und der Solarertrag würde aufgrund der Wärmeentwicklung reduziert (act. 1).
- 31 Bei seiner PV-Anlage sei die Doppelfunktion nach dem ersten Leitsatz der Richtlinie des BFE erfüllt. Die PV-Anlage diene als Wetterschutz, Wärmeschutz, Sonnenschutz und Absturzsicherung (keine fallenden Eisstücke mehr). Aufgrund der zusätzlichen Anpassungen seien Mehrkosten in der Höhe von beinahe [...] Franken entstanden (act. 7).
- 32 Die Mehr- und Folgekosten würden sich aus dem Zusatzaufwand für den Dacheinbau, dem Zins für die Kapitalmehrkosten und der Leistungsminderung der Anlage zusammensetzen und würden sich auf [...] Franken belaufen (act. 18).
- 33 Die Zahlungen für Material und Arbeit des KEV-Projekts seien verstreut über die Zeitdauer vom 24. Oktober 2011 bis zum 1. Dezember 2014 erfolgt. Die Installation der Anlage sei für Oktober bis November 2011 geplant gewesen. Infolge Lieferproblemen habe sich die Installation jedoch

verzögert. Die Nacharbeiten, wie die Montage der Randabschlüsse für das Dach, hätten jedoch infolge Wintereinbruch auf das Jahr 2012 verschoben werden müssen. Nach der Installation und einer möglichen Setzung der PV-Anlage seien im Jahr 2013 für die Dachintegration die Glaseinfassung für den Kamin sowie Dichtungsringe nachbestellt worden (act. 22).

- 34 Das Gerüst sei speziell für die notwendigen Spenglerarbeiten für die Dachintegration und den Zugang am Rand des Dachs benötigt worden. Nach der Inbetriebnahme seien ausserdem Lecks festgestellt worden. Diese seien sodann mit besseren Dichtungen repariert worden (act. 25).

## 4.2 Vorbringen der Vorinstanz

- 35 Die Swissgrid AG bringt vor, es sei nicht ersichtlich, weshalb das Gerüst lediglich für den Dach-einbau nötig gewesen sei und es sei ausserdem unklar, wann das Gerüst effektiv gebraucht worden sei, da die Rechnung erst ein Jahr und 8 Monate nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage gestellt worden sei. Betreffend das Glas für den Kamin und die Zusatzprofile Megasol macht sie geltend, es sei vorliegend nicht ersichtlich, ob diese für die Erfüllung der Voraussetzungen des zweiten Leitsatzes notwendig gewesen seien. Betreffend die Spenglerarbeiten und Dachanpassungen bringt sie vor, es sei nicht ersichtlich, welche Tätigkeiten genau für die Erfüllung der Voraussetzungen des zweiten Leitsatzes notwendig gewesen seien.
- 36 Weder das EnG noch die EnV würden Bestimmungen erhalten, die dem Empfänger der KEV Verzugszins einräumen würden. Verzugszins sei geschuldet, wenn eine Verbindlichkeit fällig und der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt worden sei (Art. 102 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil. Obligationenrecht] vom 30. März 2011 [Obligationenrecht, OR; SR 220]).
- 37 Des Weiteren sei die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Berechnung bezüglich des reduzierten Wirkungsgrades nicht nachvollziehbar (act. 21).
- 38 Die Pronovo AG verweist im Grundsatz auf die Stellungnahme der Swissgrid AG vom 14. Juni 2017 (act. 34).

## 5 Kategorisierung der PV-Anlage

- 39 Zu beurteilen ist vorliegend in einem ersten Schritt, ob die PV-Anlage als integriert oder als angebaut zu kategorisieren ist.
- 40 Gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV werden PV-Anlagen als angebaut definiert, wenn sie konstruktiv mit Bauten oder sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen. Als Beispiel wird der Anbau von Modulen mittels Befestigungssystemen auf ein Flach- oder Ziegeldach genannt.
- 41 Integrierte Anlagen sind gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.3 aEnV hingegen PV-Anlagen, welche in Bauten integriert sind und eine Doppelfunktion wahrnehmen. Als Beispiele werden PV-Module anstelle von Ziegeln, Fassadenelementen oder in Schallschutzwände integrierte Module genannt. Gemäss dem Wortlaut der Verordnung müssen die beiden Erfordernisse – Integration und Doppelfunktion – bei einer integrierten Anlage kumulativ erfüllt sein.
- 42 Eine Richtlinie des Bundesamtes für Energie (Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, Photovoltaik, Anhang 1.2 EnV, Version 1.2 vom 1.10.2011) äusserte sich konkretisierend zur Definition von integrierten PV-Anlagen. In dieser Richtlinie wurden drei Leitsätze aufgestellt, wovon vorliegend nur die ersten beiden zu prüfen sind. Der dritte Leitsatz der

Richtlinie äusserte sich zu speziellen in Membranmaterialien eingekapselten PV-Modulen und ist im vorliegenden Fall unbeachtlich.

- 43 Der erste Leitsatz der oben erwähnten Richtlinie konkretisierte die Doppelfunktion einer integrierten Anlage wie folgt: Neben der Stromproduktion muss eine integrierte Anlage beispielsweise dem Wetterschutz, der Absturzsicherung, dem Sonnenschutz, dem Wärmeschutz, dem Schallschutz etc. dienen. Die Module sollen einen Teil der Konstruktion ersetzen. Würde man die PV-Module entfernen, dürfte die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr oder nur noch notdürftig erfüllt sein, sodass ein Ersatz unabdingbar wäre. Normale Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle (z.B. Hagelfestigkeit und Brandschutz) werden nicht als Funktion bewertet.
- 44 Der zweite Leitsatz der Richtlinie definierte eine Anlage als integriert, wenn die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten waren nicht zulässig. An den Randabschlüssen seitlich, am First und an der Traufe durfte die Unterkonstruktion nicht sichtbar sein. Da derartige PV-Anlagen jedoch in aller Regel nicht in das Dach integriert sind und meist auch keine Doppelfunktion wahrnehmen, entsprach der zweite Leitsatz der Richtlinie nicht der Regelung in der Energieverordnung (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014 und vom 5. Juni 2017, A-195/2016).
- 45 Auf den Fotoaufnahmen ist erkennbar, dass die PV-Anlage auf das bestehende Dach gebaut wurde, weshalb es an der Integration der PV-Anlage in die Dachkonstruktion fehlt. Ob die vorliegende PV-Anlage eine Doppelfunktion wahrnimmt, kann daher offengelassen werden. Bei der vorliegenden Anlage handelt es sich daher um eine angebaute Anlage (Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV).
- 46 Anhand der Fotoaufnahmen ist jedoch ersichtlich, dass die PV-Anlage eine vollflächige und homogene Gebäudeoberfläche bildet, ohne dass von der Unterkonstruktion etwas sichtbar ist. Die PV-Anlage erfüllt somit den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE.
- 47 In einem zweiten Schritt ist daher zu bestimmen, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer unter dem Titel Vertrauensschutz Anspruch auf eine Entschädigung hat.

## **6 Ersatz Vertrauensschaden**

### **6.1 Rechtliche Grundlagen**

- 48 Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) folgt, dass das berechtigte Vertrauen eines Privaten in behördliche Zusicherungen zu schützen ist (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2016, Rz. 624).
- 49 Der Beschwerdeführer hat mit dem Ziel, den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE zu erfüllen und im Vertrauen auf diesen Leitsatz als behördliche Zusicherung, Dispositionen getroffen (vgl. act. 1). Die PV-Anlage erfüllt vorliegend die Voraussetzungen des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE (vgl. Rz. 46).
- 50 Eine Bindung des Staates an das erweckte Vertrauen im Sinne der Einstufung der PV-Anlage als integriert statt angebaut (Bestandesschutz) fällt jedoch im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung ausser Betracht, da ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, dass die knappen Mittel für die Förderung erneuerbarer Energien möglichst korrekt und effizient sowie nur für wirkliche Energieförderungsmaßnahmen eingesetzt werden. Anlagenbetreiber, die im

Vertrauen auf die Richtigkeit der Richtlinie des BFE Mehrinvestitionen getätigt haben, haben jedoch Anspruch auf Schadenersatz, welcher im einzelnen Fall konkret zu bestimmen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014, E. 6 ff. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017, A-4809/2016, E. 6).

- 51 Zu ermitteln ist deshalb in der Folge die Höhe des dem Beschwerdeführer zustehenden Vertrauensschadens.

## **6.2 Allgemeines zur Ermittlung des Vertrauensschadens**

- 52 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil A-5871/2016 vom 21. Februar 2018 festgehalten, der Vertrauensschaden bzw. das negative Interesse entspreche dem Total der durch die Vertrauensgrundlage ausgelösten Investitionen. Die betroffene Person sei grundsätzlich so zu stellen, wie wenn sie die gestützt auf die Vertrauensgrundlage vorgenommenen Dispositionen nicht getroffen hätte (E. 4.2; vgl. auch Urteil des BGer 2C\_960/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 4.5.4 und 4.6.3). Für den Fall, dass sich der effektive Vertrauensschaden nicht ermitteln lasse, müsse er geschätzt werden und es sei insofern eine Pauschale zuzusprechen (E. 4.3.2).
- 53 In seinem Urteil A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 führte das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf den Vertrauensschaden aus, den Gesuchsteller treffe eine Mitwirkungspflicht bzw. -obliegenheit, deren Verletzung bei der Beweiswürdigung zum Nachteil des Gesuchstellers berücksichtigt werden oder ausnahmsweise sogar ein Nichteintreten auf das Gesuch zur Folge haben könne (E. 6.4). Die ECom habe mit Blick auf die bereits pendenten oder noch zu erwartenden weiteren gleichartigen Verfahren zu entscheiden, ob – unter Berücksichtigung der finanziellen Belastung und der Funktionsfähigkeit des KEV-Fonds – der ermittelte Vertrauensschaden ganz oder ausnahmsweise nur teilweise entschädigt werde (E. 7.2.).

## **6.3 Vertrauensschaden im vorliegenden Fall**

- 54 Der Beschwerdeführer macht vorliegend erstens die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen des zweiten Leitsatzes, zweitens Ersatz für die durch die Erwärmung der Module verursachte Minderproduktion und drittens Zinsen geltend (act. 1, act. 7, act. 17, act. 18, act. 22, act. 25, act. 32 und act. 38).

### **6.3.1 Mehrkosten**

- 55 Der Beschwerdeführer macht im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE folgende Mehrkosten in der Höhe von insgesamt [...] Franken geltend (act. 17 und act. 18):
- Spenglerarbeiten: [...] Franken
  - Spezialmodule/Glas für Kamin: [...] Franken
  - Dichtungen: [...] Franken
  - Dachanpassungen: [...] Franken
  - Zusatzprofile: [...] Franken
  - Dachkännel: [...] Franken

- Gerüstarbeiten: [...] Franken

- 56 Fraglich ist, ob die geltend gemachten Aufwendungen allesamt in Zusammenhang mit der Erfüllung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE entstanden sind.
- 57 Bezüglich der *Spenglerarbeiten* in der Höhe von [...] Franken bringt die Vorinstanz vor, es sei nicht ersichtlich, welche Tätigkeiten der Spenglerei lediglich für die Erfüllung des zweiten Leitsatzes ausgeführt worden seien und somit zum Vertrauensschaden zählen würden und welche auch bei einer regulären Aufdachanlage nötig geworden wären (act. 21). Der Beschwerdeführer macht geltend, die Spenglerarbeiten von [...] seien nur für die Dachintegration resp. den Abschluss aufgewendet worden. Der Unterbau und die Installation der Module sei hingegen von der Firma [...] ausgeführt worden und hätten total [...] Franken betragen (act. 23). Zu den Tätigkeitsgebieten der Spenglerei [...] gehören Bauspenglerei, Blechbekleidungen, Kaminbekleidungen, Reparaturen und Blitzschutzanlagen (Quelle: tel.search.ch, zuletzt besucht am 31.07.2019). Dagegen gehört zu den Fachgebieten der [...] unter anderem die Solarenergie und hiermit die Planung und Installation von Solaranlagen ([...], zuletzt besucht am 31.07.2019). Es ist daher davon auszugehen, dass die [...] (Geschäftsstelle der [...]) die gesamte Installation der PV-Anlage vorgenommen hat und die von der Spenglerei [...] ausgeführten Spenglerarbeiten, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, lediglich zur Erstellung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes ausgeführt wurden. Diese Mehrkosten in der Höhe von [...] Franken können daher als Vertrauensschaden ersetzt werden.
- 58 Betreffend die *Spezialbleche/Glas für Kamin* in der Höhe von [...] Franken bringt die Vorinstanz vor, die Rechnung dieser Module sei am 16. Mai 2013 gestellt worden. Dies sei rund ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage. Es sei nicht ersichtlich, ob diese Spezialmodule für die Erfüllung der Voraussetzungen des zweiten Leitsatzes notwendig waren oder ob sie ebenfalls für eine angebaute Anlage erforderlich gewesen wären (act. 21). Der Beschwerdeführer macht geltend, die Glaseinfassung für den Kamin sei im 2013 nach der Installation und einer möglichen Setzung der PV-Anlage nachbestellt worden (act. 22). Da eine PV-Anlage grundsätzlich im Zeitpunkt der Inbetriebnahme die jeweils geforderten Kriterien erfüllen muss (vgl. Art. 3b Abs. 1<sup>bis</sup> EnV [Stand am 01.10.2011], vgl. Verfügung der ECom 221-00320 vom 9. Februar 2017, Rz. 33) sind die vorliegenden zusätzlichen Aufwendungen, die zudem erst über ein Jahr nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage getätigt wurden, unbeachtlich. Diese Mehrkosten in der Höhe von [...] Franken können daher nicht als Vertrauensschaden ersetzt werden.
- 59 Betreffend die *Dichtungen* in der Höhe von [...] Franken ([...] Fr.) bringt die Vorinstanz vor, die Dichtungsringe seien nach der Inbetriebnahme bestellt worden (am 09.01.2012 und am 12.06.2013). Somit seien sie nicht benötigt worden, um die Anlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem zweiten Leitsatz entsprechen zu lassen. Diese Kostenpunkte könnten deshalb nicht zum Vertrauensschaden zählen (act. 21). Der Beschwerdeführer macht geltend, nach der Inbetriebnahme seien Lecks festgestellt worden, die mit besseren Dichtungen repariert worden seien (act. 25). Der zweite Leitsatz der Richtlinie des BFE definierte eine Anlage als integriert, wenn die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Dichtungsringe sind, anders als z.B. Blindmodule, nicht geeignet, um eine homogene und vollständige Gebäudeoberfläche zu erzielen. Der Beschwerdeführer bringt ausserdem selbst vor, dass sie zum Reparieren von Lecks benötigt wurden. Diese Kosten in der Höhe von [...] Franken können daher nicht als Vertrauensschaden ersetzt werden.
- 60 Bezüglich der *Dachanpassungen* in der Höhe von [...] Franken macht die Vorinstanz geltend, aufgrund der eingereichten Unterlagen könne nicht entschieden werden, welche Tätigkeiten der Dachanpassung lediglich für die Erfüllung des zweiten Leitsatzes benötigt wurden und somit zum Vertrauensschaden zählen und welche Teile bei einer Aufdachanlage ebenfalls benötigt worden

wären (act. 21). Der Beschwerdeführer bringt vor, diese Dachanpassungen seien für die Dachintegration und die vollständige Abdeckung erforderlich gewesen (act. 25). Mit Schreiben vom 29. März 2018 ersuchte die ECom den Beschwerdeführer, Belege für diese Dachanpassungen einzureichen und ausserdem (nötigenfalls mit einer Fotodokumentation) darzulegen, inwiefern diese Aufwendungen für die optische Dachintegration notwendig waren (act. 31). In der Folge reichte der Beschwerdeführer die von der [...] AG gestellte Rechnung über [...] Franken ein, legte jedoch nicht dar, inwiefern diese Dachanpassungen für die Erstellung der Anlage nach dem zweiten Leitsatz notwendig waren (act. 32). Die Vorinstanz macht geltend, aus der Rechnung der [...] AG liesse sich weiterhin nicht ableiten, welche Arbeiten für die Erfüllung des zweiten Leitsatzes ausgeführt wurden und somit zum Vertrauensschaden zählen würden, und welche auch bei einer Aufdachanlage nötig gewesen wären und entsprechend nicht zu berücksichtigen seien (act. 34). Aus der Rechnung der [...] AG ist ersichtlich, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Dachanpassungen das Demontieren von Eternit, das Liefern von Dachfenstern sowie das Liefern von Eternit umfassen. Der Beschwerdeführer hat trotz der expliziten Aufforderung der ECom nicht dargelegt, inwiefern diese Aufwendungen für die Erstellung der Anlage nach dem zweiten Leitsatz notwendig waren. Die auf der Rechnung genannten Tätigkeiten sind üblicherweise auch nicht für die Erstellung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE notwendig. Die Kosten in der Höhe von [...] Franken können daher nicht als Vertrauensschaden ersetzt werden.

61 Im Zusammenhang mit den *Zusatzprofilen* in der Höhe von [...] Franken bringt die Vorinstanz vor, die Zusatzprofile der [...] AG umfassten gemäss eingereicherter Rechnung 6 Schienen Kreuzverbinder sowie 6 Querträgerverbindungssets. Diese Teile würden üblicherweise bei Aufdachmontagen verwendet und seien nicht spezifisch zur Erfüllung des zweiten Leitsatzes notwendig (act. 34). Der Beschwerdeführer bringt vor, die Zusatzprofile seien für die Montage der Dachabschlüsse an die Paneelen benötigt worden (act. 25). In einer späteren Eingabe macht er geltend, die Zusatzprofile seien für die Blindpaneelen gebraucht worden, damit das Dach 100% abgedeckt sei (act. 38). Mit Schreiben vom 29. März 2018 ersuchte die ECom den Beschwerdeführer, Belege für die Zusatzprofile einzureichen und ausserdem (nötigenfalls mit einer Fotodokumentation) darzulegen, inwiefern diese Aufwendungen für die optische Dachintegration notwendig waren (act. 31). In der Folge reichte der Beschwerdeführer die entsprechende Rechnung ein, legte jedoch nicht dar, inwiefern diese Zusatzprofile für die Erstellung der Anlage nach dem 2. Leitsatz notwendig waren (act. 32). Betreffend die *Spezialbleche/Glas für Kamin* wurde festgehalten, dass diese vorliegend nicht zum Vertrauensschaden gezählt werden können (Rz. 58). Entsprechend können vorliegend auch die Zusatzprofile, die nach Angaben des Beschwerdeführers zur Montage dieser Blindmodule (Spezialbleche) verwendet worden seien, nicht zum Vertrauensschaden gezählt werden. Die Kosten in der Höhe von [...] Franken können daher nicht ersetzt werden.

62 Betreffend die Kosten für *Dachkännel* in der Höhe von [...] Franken ([...] Fr.) bringt die Vorinstanz vor, diese Ausgaben seien weder belegt noch eindeutig dem Vertrauensschaden zuzurechnen. Der Beschwerdeführer macht geltend, dies seien erforderliche Zusatzmaterialien für die Dachintegration gewesen (act. 25). Mit Schreiben vom 29. März 2018 ersuchte die ECom den Beschwerdeführer, Belege für die Kosten der Dachkännel einzureichen und ausserdem (nötigenfalls mit einer Fotodokumentation) darzulegen, inwiefern diese Aufwendungen für die optische Dachintegration notwendig waren (act. 31). In der Folge reichte der Beschwerdeführer keine diesbezüglichen Belege ein und legte auch nicht dar, inwiefern diese Dachanpassungen für die Erstellung der Anlage nach dem zweiten Leitsatz notwendig waren (act. 32). Dachkännel haben die Funktion, das vom Dach ablaufende Regenwasser an der Dachtraufe zu sammeln und über einen Trichter durch ein Rohr abzuleiten. Die dem Beschwerdeführer angefallenen Mehrkosten im Zusammenhang mit den *Spenglerarbeiten* wurden dem Vertrauensschaden zugerechnet. Dazu gehörten auch die Dachabschlüsse (Rz. 57). Das Anbringen der Dachkännel war somit für die Erfüllung des zweiten Leitsatzes nicht notwendig, weshalb diese Kosten nicht als zum Vertrauensschaden gehörend ersetzt werden können.

- 63 In Bezug auf die *Gerüstarbeiten* in der Höhe von [...] Franken macht die Vorinstanz geltend, es sei nicht ersichtlich, weshalb das Gerüst lediglich für den Dacheinbau nötig gewesen sei. Allgemein werde auch für die Montage von Aufdachanlagen ein Gerüst verwendet. Weiter sei unklar, wann das Gerüst effektiv benötigt worden sei. Die Rechnung sei ein Jahr und acht Monate nach der Inbetriebnahme gestellt worden, dies sei eine ungewöhnlich lange Zeit, um eine Rechnung zu stellen (act. 21). Der Beschwerdeführer bringt vor, das Gerüst sei speziell für die Spenglerarbeiten für die Dachintegration und den Zugang am Rand des Dachs benötigt worden. Dazu habe sich die Mietdauer des Gerüsts für die Spenglerarbeiten infolge Wintereinbruchs wesentlich verlängert. Das Gerüst sei für keine weiteren Arbeiten benötigt worden. Eine Abschränkung für die Installation der Module ohne Spenglerarbeiten hätte aus Sicherheitsgründen genügt, der Dachbestieg sei einfach und ohne grosse Gefahr von [...] mit einer Leiter zugänglich (act. 25). In seiner Eingabe vom 20. Juli 2016 schrieb der Beschwerdeführer jedoch noch: «Die Einfassung kostete mich für den Spengler ca. [...] - für das Gerüst 2 Monate mehr Miete [...]» (act. 1). Bei den Kosten für den Gerüstbau handelt es sich zwar grundsätzlich um typische Mehrkosten für die Erstellung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE. Auf den Photographien ist ersichtlich, dass das Gerüst im 2011 bereits aufgebaut war. Es ist daher anzunehmen, dass es auch für die Installation der PV-Anlage benutzt worden ist. Ob, wie vom Beschwerdeführer zeitweise vorgebracht, die Installation der PV-Anlage auch ohne Gerüst möglich gewesen wäre, erscheint zumindest fraglich, kann jedoch vorliegend offen bleiben. Vielmehr ist seiner Aussage in der ersten Eingabe zu folgen, wonach er für die Spenglereinfassungen das Gerüst (lediglich) länger mieten musste. Die Gerüstkosten für die Spenglereinfassung sind somit anteilmässig zu berechnen. Als Bezugswert können die Gesamtkosten für die PV-Anlage herangezogen werden. Diese betragen nach Angaben des Beschwerdeführers [...] Franken ([...] [PV-Anlage] + [...] [Dacheinbau], act. 18). Die Kosten für die Spenglereinfassungen ([...] Franken) entsprechen somit 14.1% der Gesamtkosten der PV-Anlage. Somit können 14.1% der Gerüstkosten, also [...] Franken, als für die Erstellung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes notwendigen Mehraufwand anerkannt und als Vertrauensschaden ersetzt werden (vgl. dazu Verfügung 221-00090 der EICom vom 16. November 2017, Rz. 51 ff.).

### 6.3.2 Ersatz für die Minderproduktion

- 64 Zu prüfen ist, ob der geltend gemachte Minderertrag als Teil des Vertrauensschadens ersetzt werden kann. Der Beschwerdeführer macht einen Minderertrag infolge Minderproduktion von [...] Franken geltend. Diesen berechnet er wie folgt: [...] kWp (installierte nominale DC-Modulleistung)\*3h (durchschnittliche Sonnenscheindauer am Standort)\*365 Tage\*30 Jahre\*10°C\*0.43%/K (Schätzung Temperaturkoeffizient)\*0.5 CHF (act. 7, act. 18, act. 25).
- 65 Die Vorinstanz bringt dagegen vor, die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Berechnung sei nicht nachvollziehbar. Zwar bestehe aufgrund der Blecheinfassung eine schlechtere Belüftung der Anlage, was erwiesenermassen zu einem reduzierten Wirkungsgrad führte. Gemäss dem Datenblatt zu den Megasol M 200 Modulen, welches der Beschwerdeführer im Übrigen nicht beigelegt habe, betrage der Temperaturkoeffizient 0.38% und nicht wie angegeben 0.43%. Es sei ebenfalls nicht ersichtlich, weshalb von 10°C Temperatursteigerung ausgegangen werde und auch die 0.5 Franken seien nicht weiter ausgeführt. Aufgrund des Ausgeführten erscheine die Berechnung des reduzierten Wirkungsgrads nicht plausibel, weshalb er, sollte er zum Vertrauensschaden gehören, neu von der entscheidenden Behörde berechnet werden müsse (act. 21).
- 66 Die EICom hat entschieden, dass eine Minderproduktion infolge mangelnder Durchlüftung aufgrund der Blecheinfassung in einem direkten Zusammenhang mit den vorgenommenen Aufwendungen (Anbringen der zusätzlichen Bleche und Randabschlüsse) steht und deshalb dem Vertrauensschaden grundsätzlich angerechnet werden kann (Verfügung 221-00253 der EICom vom 07. Juni 2018, Rz. 62).

- 67 Der Beschwerdeführer macht einen Minderertrag von 4.3% ( $10^{\circ}\text{C} \cdot 0.43\% / ^{\circ}\text{C}$ ) geltend. Eine genaue Berechnung der Minderproduktion ist aufgrund unbekannter Faktoren wie Einstrahlung, Umgebungstemperatur und Windgeschwindigkeit nicht möglich. Im vorstehend genannten Verfahren hat die ECom einen Minderertrag in der Höhe von 3% gutgeheissen.
- 68 Bei effektiv *in das Dach integrierten* Anlagen wird teilweise von bis zu 5% Minderertrag im Vergleich zu gut hinterlüfteten Anlagen ausgegangen (<https://www.photovoltaiik.info/hinterlueftung-photovoltaikanlage/>; <https://www.photovoltaiik.org/photovoltaikanlagen/solarmodule/hinterlueftung>). Im Vergleich von reinen Indachanlagen ohne Lüftungsöffnungen gegenüber einer gut hinterlüfteten Aufdachanlage wird gemäss zwei Quellen von 2.7% bis 3.6% (<https://files.sma.de/dl/7680/PV-Ausl-TI-de-10.pdf>, S. 3; <https://www.pv-magazine.de/archiv/hinterlueftung-in-maen/>) ausgegangen. Die Einbussen können durch Massnahmen, wie etwa das Anbringen von Spalten, verringert werden. Die PV-Module des Beschwerdeführers weisen einen (insbesondere im Vergleich zur PV-Anlage im Fall 221-00253) im unteren Bereich liegenden Temperaturkoeffizienten von  $-0.37\% / ^{\circ}\text{C}$  auf (vgl. Datenblatt des entsprechenden Solarmoduls, act. 43). Vorliegend handelt es sich ausserdem wie oben erwähnt nicht um eine Indachanlage, sondern eine Aufdachanlage, bei welcher ein Abstand zwischen Dach und unterer Modulante vorliegt. Insgesamt rechtfertigt es sich daher in Anlehnung an die Verfügung 221-00253 der ECom vom 07.06.2018, ebenfalls von einem Minderertrag von 3% auszugehen.
- 69 Die Anlage wurde vorliegend am 6. Dezember 2011 in Betrieb genommen und produzierte in jenem Jahr [...] kWh. Im Jahr 2012 betrug die Produktion dann [...] kWh (1. Semester [...] kWh, 2. Semester [...] kWh), im Jahr 2013 [...] kWh, im Jahr 2014 [...] kWh, im Jahr 2015 [...] kWh, im Jahr 2016 [...] kWh (1. Semester: [...] kWh, 2. Semester [...] kWh) und im 2017 [...] kWh (act. 43 und 49). Die durchschnittliche Produktionsmenge der Jahre 2012 bis 2017 betrug demnach [...] kWh pro Jahr.
- 70 Anzupassen ist zudem die vom Beschwerdeführer mit 0.5 Franken pro kWh angegebene Vergütung. Diese betrug im Jahr 2011 [...] Rp./kWh, im Jahr 2012 [...] Rp./kWh, im Jahr 2013 [...] Rp./kWh, im Jahr 2014 [...] Rp./kWh, im Jahr 2015 [...] Rp./kWh und im ersten Semester des Jahres 2016 [...] Rp./kWh (act. 49). Seit dem 1. Juli 2016 wird dem Beschwerdeführer die KEV-Vergütung in der Höhe von [...] Rp./kWh ausbezahlt (act. 1). Der Minderertrag ist ausserdem erst ab dem Datum zu berücksichtigen, an dem die Spenglerarbeiten beendet waren. Vorliegend ist der Rechnung der Spenglerarbeiten (act. 25, Beilage) zu entnehmen, dass im [...] noch letzte Spenglerarbeiten ausgeführt wurden. Entsprechend wird vorliegend die Minderproduktion erst ab dem [...] berücksichtigt.
- 71 Zusammengefasst ergibt dies Folgendes: Vorliegend kann von einer Minderproduktion von 3% ausgegangen werden. Die obengenannten Produktionsdaten werden daher als 97% der «optimalen» Produktion (ohne Abschlussbleche = 100%) berücksichtigt. Für das Jahr 2011 wird der Minderertrag nicht berücksichtigt, für [...] des Jahres 2012 beträgt er [...] Franken ( $(\dots \text{kWh} \cdot [\dots] \text{Fr.} / 97 \cdot 3)$ ), für das Jahr 2013 [...] Franken, für das Jahr 2014 [...] Franken, für das Jahr 2015 [...] Franken, für das erste Semester des Jahres 2016 [...] Franken und für das zweite Semester des Jahres 2016 [...] Franken. Für das Jahr 2017 beträgt der errechnete Minderertrag [...] Franken. Zusammengerechnet ergibt dies einen Betrag von [...] Franken.
- 72 Hinsichtlich der Dauer der Berücksichtigung des Minderertrags ist von einer Dauer von 25 Jahren auszugehen. Dies entspricht zum einen der Vergütungsdauer der KEV (Anhang 1.2. Ziff. 4.2 EnV Stand am 01.10.2011), zum anderen der linearen Leistungsgarantie der verwendeten PV-Module von 25 Jahren (act. 43). Dagegen wird vorliegend die jährliche Leistungsdegression nicht berücksichtigt.

- 73 Zur Berechnung des Minderertrags in den Jahren 2018 bis und mit 2036 wird auf die durchschnittliche Produktionsmenge der Jahre 2012 bis 2017 abgestellt. Diese beträgt [...] kWh pro Jahr. Der jährliche Minderertrag der Jahre 2018 bis und mit 2036 wird demnach auf [...] Franken ([...] kWh\*[...] Fr./97\*3) festgesetzt. Zusammengerechnet mit dem Minderertrag aus den Jahren 2011 bis 2017 ([...] Franken) ergibt dies vom Dezember 2011 bis Ende 2036 einen Minderertrag von [...] Franken.
- 74 Ist der Minderertrag der verbleibenden Zeit grösser als die (geschätzten) Kosten für den Rückbau der Blechverkleidung, besteht eine Schadenminderungspflicht (vgl. Verfügung 221-00253 der ECom vom 07. Juni 2018, Rz 67).
- 75 Die Kosten für die Schadenminderung (Demontage der Blecheinfassung) können im Rahmen des Vertrauensschadens ebenfalls geltend gemacht werden. Eine Kostenschätzung diesbezüglich liegt nicht vor. Beim Gerüst fallen dabei Kosten für Montage und Demontage sowie für die Zeitdauer der Entfernung der Bleche an, wobei die benötigte Zeitdauer kürzer ausfällt als bei der Montage der PV-Anlage und auch der Bleche. Ausserdem müssen für eine gute Hinterlüftung nicht alle Bleche entfernt werden, sondern nur diejenigen, welche den Luftzug unter den Modulen hindurch stark behindern. Allenfalls fallen noch gewisse Entsorgungskosten an, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass gewisse Bleche möglicherweise noch für andere Zwecke verwendet werden können. Die Spenglerarbeiten für die Montage (ohne Materialkosten) betragen vorliegend [...] Franken (act. 17). Insgesamt werden vorliegend die Kosten für die Demontage auf die Hälfte der Montagekosten geschätzt, das heisst auf [...] Franken. Die Gerüstkosten für den Abbau der Bleche werden vorliegend – unter Berücksichtigung der Gerüstkosten für die Montage der scheinintegrierten PV-Anlage ([...] Franken) und der Tatsache, dass in aller Regel Aufbau und Rückbau des Gerüsts den grössten Teil der Kosten ausmachen – auf [...] Franken geschätzt. Die gesamten Kosten für den Rückbau werden somit auf [...] Franken geschätzt. Da der vorliegend berechnete Minderertrag der gesamten 25 Jahre [...] Franken und damit weniger als die Kosten für den Rückbau ([...] Franken) beträgt, besteht keine Schadenminderungspflicht des Beschwerdeführers.

### 6.3.3 Zinsen

- 76 Der Beschwerdeführer macht 1.5% kalkulatorischen Zins für den Mehraufwand sowie Verzugszins geltend (act. 18 und 25). Die Vorinstanz bringt vor, Verzug könne erst nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung, mithin erst nach Rechtskraft der Anordnung entstehen. In casu wurde der Vertrauensschaden erst mit dem Entscheid der ECom vom 15. August 2016 bestätigt. Über die Höhe desselben bestehe nach wie vor Unklarheit, weshalb die Forderung noch nicht fällig geworden sein könne und kein Verzugszins geschuldet werde (act. 21).
- 77 Zu prüfen bleibt, ob ein Zins aufgrund der getätigten Vermögensdispositionen (Schadenzins) und/oder ein Verzugszins geschuldet sind.
- 78 Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehört zum Schaden der sogenannte Schadenzins, der vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat, bis zur Zahlung des Schadenersatzes geschuldet ist (BGE 131 III 12 E. 9.1; BGE 118 II 363). Im Gegensatz zum Verzugszins setzt er weder eine Mahnung des Gläubigers noch einen Verzug des Schuldners voraus, erfüllt jedoch denselben Zweck. Er soll den Nachteil ausgleichen, der dadurch entsteht, dass ein Kapital nicht genutzt werden kann (BGE 131 III 12 E. 9.1; BGE 122 III 53 E. 4a/b; vgl. Verfügung 221-00253 der ECom vom 07.06.2018, Rz. 76).
- 79 Wären die Vermögensdispositionen in Kenntnis, dass die PV-Anlage als angebaute Anlage anerkannt wird, nicht getätigt worden, hätte der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt, die ent-

sprechenden finanziellen Ressourcen anderweitig ertragsbringend zu investieren. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schadenszinses sind demnach vorliegend erfüllt. In Anlehnung an Artikel 73 OR wird der Schadenszins üblicherweise auf 5% festgelegt (BGE 122 III 53 E. 4b; vgl. Verfügung 221-00253 der ECom vom 07.06.2018, Rz. 77). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten 1.5% (act. 18) können somit grundsätzlich vergütet werden.

- 80 Fraglich ist, ab welchem Zeitpunkt der Schadenszins geschuldet ist. Die Rechnung für die Spenglerarbeiten datiert vom [...] und wurde am [...] bezahlt, die Rechnung für das Gerüst wurde am [...] gestellt (act. 17). Der Beginn der Zinspflicht wird somit für die [...] Franken (Spenglerarbeiten) auf den [...] und für die [...] Franken (Gerüstkosten) auf den [...] festgelegt. Die Pflicht zur Verzinsung endet mit der Auszahlung der einmaligen Entschädigung durch die Pronovo AG.
- 81 Nach Bundesgericht und herrschender Lehre haben Schadenszinse und Verzugszinse den gleichen Zweck, weshalb sie nicht kumulativ geltend gemacht werden können, ansonsten das Bereicherungsverbot verletzt würde (BGE 131 III 12 E. 9.3; BGE 122 III 53 E. 4a).
- 82 Darüber hinaus setzt die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen einerseits die Fälligkeit der Forderung und andererseits die Inverzugsetzung des Schuldners voraus (BGE 129 III 535 E. 3.2). Verzugszins ist in direkter oder – sofern es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt – in analoger Anwendung von Artikel 102 Absatz 1 OR grundsätzlich vom Zeitpunkt an geschuldet, in dem der Gläubiger den Schuldner mahnt. Die Mahnung ist eine empfangsbedürftige Willensäusserung. Mit der Mahnung wird der Schuldner in Verzug gesetzt (WOLFGANG WIEGAND, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM P. VOGT/ WOLFGANG WIEGAND [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 6. Auflage, Basel 2015, Rz. 2 ff. zu Art. 102). Vorliegend stand die Höhe des Vertrauensschadens im Zeitpunkt der Anfechtung des Bescheids der Swisgrid AG noch nicht fest und steht nach wie vor nicht (rechtskräftig) fest. Damit fehlt es an der Voraussetzung, dass der Schuldner mit der Mahnung erkennen konnte, was der Gläubiger fordern will. Wie die Vorinstanz richtig feststellt, konnte der Beschwerdeführer deshalb bis anhin nicht in Verzug geraten (act. 21).
- 83 Dem Beschwerdeführer ist demzufolge von der Vorinstanz ein Schadenszins von 1.5% p.a. auf [...] Franken seit dem [...] und auf [...] Franken seit dem [...] bis zur Auszahlung der einmaligen Entschädigung, jedoch kein Verzugszins zu bezahlen.

## 7 Fazit

- 84 Der Beschwerdeführer hat für das KEV-Projekt [...] Anspruch auf eine einmalige Entschädigung als Schadenersatz in der Höhe von [...] Franken.

Schadensposten	Betrag (Fr.)
Spenglerarbeiten	[...]
Gerüst	[...]
Minderertrag	[...]
TOTAL	[...]

- 85 Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Schadenszins und zwar auf 1.5% p.a. auf [...] Franken seit dem [...] und auf [...] Franken seit dem [...].
- 86 Mit dieser einmaligen Entschädigung sind sämtliche Ansprüche betreffend den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens in Bezug auf den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE abgegolten. Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-4730/2014 vom 17.09.2015, E. 8.4).

## **8 Gebühren**

- 87 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterlegenden Partei auferlegt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden.
- 88 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

### III      **Entscheid**

#### **Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:**

1.    Der Bescheid der Swissgrid AG vom 1. Juli 2016 zum KEV-Projekt [...] wird bestätigt. Bei der PV-Anlage von [...] handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage.
2.    Die Pronovo AG hat [...] zusätzlich zur KEV-Vergütung eine einmalige Entschädigung von [...] Franken sowie einen Schadenszins von 1.5% p.a. auf [...] Franken seit dem [...] und auf [...] Franken seit dem [...] bis zur Auszahlung der einmaligen Entschädigung aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
3.    Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.
4.    Die Verfügung wird [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 11.09.2019

#### **Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom**

Carlo Schmid-Sutter  
Präsident

Renato Tami  
Geschäftsführer

Versand:

#### Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

#### Mitzuteilen an:

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

## IV      **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 66 Abs. 2 EnG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).